

Stadt Besigheim

Landkreis Ludwigsburg

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz (Satzung über die Abhaltung von verkaufsoffenen Sonntagen)

vom 20.03.2007

in Kraft seit 02.04.2007

Stadt Besigheim – Satzung über die Abhaltung von verkaufsoffenen Sonntagen

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz **(Satzung über die Abhaltung von verkaufsoffenen Sonntagen)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verb. Mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 20.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“ (Sonntag vor Ostern) und der Aktion „Winterzauber“ (Sonntag vor dem Volkstrauertag) dürfen in Besigheim Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Darüber hinaus können mit Zustimmung der Stadt Besigheim die Verkaufsstellen an einem anderen Sonntag im Jahr von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen wird auf den Innenstadtbereich von Besigheim begrenzt, es umfasst insbesondere die Bahnhofstraße, Hauptstraße, Entengasse und Kirchstraße.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.